

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Allgemeinverbindlicherklärung einer im Dachdeckergewerbe vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulage.

(Vom 3. November 1944.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Schweizerischen Dachdeckermeisterverbandes, des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz, des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes, des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter und des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter auf Allgemeinverbindlicherklärung der zwischen den genannten Verbänden am 15. September 1944 abgeschlossenen Vereinbarung über die Erhöhung der am 23. November 1943/25. Februar/2. Oktober 1944 allgemeinverbindlich erklärten Teuerungs- und Kinderzulagen\*) im schweizerischen Dachdeckergewerbe,

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, und Art. 20 des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

#### Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 15. September 1944 über die Erhöhung der Teuerungszulage im schweizerischen Dachdeckergewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

Die Teuerungszulagen auf den im August 1939 ausbezahlten Stundenlöhnen im Dachdeckergewerbe betragen:

- a. Grundzulage von 47 Rp. pro Stunde, die allen Arbeitern, gleichgültig ob ledig oder verheiratet, mit oder ohne Kinder, ausbezahlt wird;
- b. Haushaltungszulage von 2 Rp. pro Stunde, die an verheiratete Arbeiter ausbezahlt wird;
- c. Kinderzulage von 5 Rp. pro Stunde und Arbeiter, die an alle verheirateten oder verwitweten Arbeiter für Kinder unter 18 Jahren bezahlt wird.

---

\*) Bbl. 1943, 1163;  
1944, 134 und  
1944, 839.

## Art. 2.

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf das gesamte Dachdeckergewerbe der Schweiz, mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt und Genf sowie der Stadt Bern.

<sup>2</sup> Sie tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis zum 30. Juni 1945.

## Art. 3.

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 23. November 1943 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der im Dachdeckergewerbe am 5. Juli 1943 vereinbarten Teuerungs- und Kinderzulage wird, soweit dessen Bestimmungen nicht durch den vorliegenden Beschluss ersetzt sind, bis zum 30. Juni 1945 verlängert.

Bern, den 3. November 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Pilet-Golaz.**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**

5445



**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung einer im Dachdeckergewerbe vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulage. (Vom 3. November 1944.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1944
Date	
Data	
Seite	1264-1265
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 166

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.